

# **BStGer RR.2007.66 vom 3. September 2007**

Bundesstrafgericht, 2007-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2007.66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.66)

FR: TPF RR.2007.66 du 3 septembre 2007

IT: TPF RR.2007.66 del 3 settembre 2007

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 Abs. 1 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 11**

August 2006, act. 9.1.1.1).

Mit Eintretensverfügung vom 21. Dezember 2006 entsprach die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz dem Rechtshilfeersuchen und beauftragte das Bezirksamt Schwyz mit dem Vollzug (act. 9.1.2.1). Mit Verfügungen vom 16. Januar 2007 ersuchte das Bezirksamt Schwyz die Bank C. um Auskunft und Aushändigung der entsprechenden Akten i.S. des Rechtshilfeersuchens (act. 9.2.1) und beauftragte die Kantonspolizei Schwyz, die Erhebungen bezüglich der A. durchzuführen (act. 9.1.2.2).

Nach durchgeführten Ermittlungen verfügte die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz mit Schlussverfügung vom 22. März 2007 die Herausgabe diverser Akten im Zusammenhang mit den Erhebungen der Kantonspolizei Schwyz hinsichtlich der Aktivitäten der A. sowie der von der Bank C. edierten Akten (act. 9.1.2.3).

B. Gegen diese Schlussverfügung lässt die A. bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Eingabe vom 2. Mai 2007 Beschwerde einrei-

- 3 -

chen mit folgenden Anträgen (act. 1, S. 2):

"1. Es sei in Aufhebung der Schlussverfügung vom 22.3.2007 dem Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Rottweil vom 11.8.2006 keine Folge zu leisten, resp. es sei festzustellen, dass der Staatsanwaltschaft Rottweil gestützt auf das Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Rottweil vom 11.8.2006 keine Rechtshilfe zu gewähren ist.

2. Eventualiter sei die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft Schwyz vom 22.3.2007 insofern aufzuheben, als folgende Aktenstücke nicht an die Staatsanwaltschaft Rottweil zu übermitteln seien: - act. (bei der Bank C. edierte Akten) 17 - 65

Es sei dem ersuchenden Staat in Form einer Auflage zu untersagen, die gewährte Rechtshilfe für andere als im Rechtshilfeersuchen vom 11.8.2006 aufgeführte Delikte zu verwenden, insbesondere für die Verfolgung von Delikten, für welche kein Anspruch auf Rechtshilfe besteht.

3. Subeventualiter sei dem ersuchenden Staat in Form einer Auflage zu untersagen, die gewährte Rechtshilfe für andere als im Rechtshilfeersuchen vom 11.8.2006 aufgeführte Delikte zu verwenden, insbesondere für die Verfolgung von Delikten, für welche kein

Anspruch auf Rechtshilfe besteht.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates Schwyz."

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 5. Juni 2007 sinngemäss die Abweisung der Beschwerde (act. 9), während das Bundesamt für Justiz in der Vernehmlassung vom 18. Juni 2007 die Gutheissung der Beschwerde und die Aufhebung der Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 22. März 2007, unter Kostenfolge, fordert (act. 10).

Die Beschwerdeführerin hält mit Replik vom 27. Juni 2007 an ihren Anträgen fest (act. 13). Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz reicht mit Eingabe vom 28. Juni 2007 eine Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundesamtes für Justiz ein (act. 14). Auf eine Beschwerdeduplik wird in der Folge seitens des Bundesamtes für Justiz und der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz verzichtet (act. 16 und 17).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien sowie auf die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

- 4 -

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUEr, SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, und der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (SR 0.351.913.61) massgebend. Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt oder das innerstaatliche Recht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1), gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG, SR 351.1) und die Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV, SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1; 128 II 355 E. 1; 124 II 180 E. 1a).

2.

2.1 Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten, gegen die gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über das Bundesstrafgericht vom 4. Oktober 2002 (SGG, SR 173.71; Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 des Reglements für das Bundesstrafgericht vom 20. Juni 2006 (SR 173.710) und Art. 80e Abs. 1 IRSG die Beschwerde an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gegeben ist. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG) und ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wurde (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdefrist gemäss Art. 80k IRSG beginnt zu laufen, sobald der Betroffene von einer auf ihn bezugnehmenden Verfügung tatsächlich Kenntnis erhält, selbst wenn ihm gegenüber eine formelle Eröffnung nicht erfolgt ist (LAURENT MOREILLON, *Entraide internationale en matière pénale*, Basel 2004, N. 2 zu Art. 80k IRSG m.w.H.). Wird beispielsweise eine Rechtshilfeverfügung einer Bank zugestellt, beginnt die Beschwerdefrist

erst zu laufen, wenn diese ihren Kunden darüber informiert (BGE 120 Ib 183 E. 3a).

Die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 22. März 2007 wurde erstmals am 23. März 2007 an die A. sowie an die

- 5 -

Bank C. versandt. Nachdem die Postsendung an die Beschwerdeführerin mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert worden war, erfolgte ein zweiter Versand am 10. April 2007. Die genannte Schlussverfügung konnte ihr am 11. April 2007 formell zugestellt werden (act. 9.1.2.4; act. 9.1.2.3, S. 8 Rückseite). Ob die Beschwerdeführerin bereits früher durch die Bank C. Kenntnis von der Schlussverfügung erhielt, ist nicht bekannt. Wann die Schlussverfügung der Bank C. zugestellt werden konnte, ist aus den Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz auch nicht ersichtlich. Daraus ist jedoch aufgrund der mit der Bank C. geführten Korrespondenz zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz am 5. April 2007 dem Rechtsdienst der Bank C. gestützt auf dessen Nachfrage mitteilte, dass der Bank C. mit Verfügungsverfügung vom 16. Januar 2007 auferlegte Verfügungsverbot (gegenüber B. und den anderen Kontoinhabern) gelte mit dem Erlass der Schlussverfügung als aufgehoben (act. 9.1.4.1). Durch Information der Bank C. hätte die Beschwerdeführerin daher frühestens am 5. April 2007 Kenntnis von der angefochtenen Schlussverfügung erlangen können. Die beim Bundesstrafgericht am 3. Mai 2007 eingegangene Beschwerde wurde somit fristgerecht eingereicht.

2.2 Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG; BGE 130 II 162 E. 1.1). Ein schutzwürdiges Interesse liegt nicht schon dann vor, wenn jemand irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben behauptet. Vielmehr ist zur Bejahung der Legitimation erforderlich, dass der angefochtene Entscheid den Beschwerdeführer in stärkerem Masse berührt als die Allgemeinheit der Bürger, bzw. es ist eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste spezifische Beziehungsnähe vorausgesetzt. Eine bloss mittelbare Betroffenheit genügt nicht (vgl. BGE 130 II 162 E. 1.1; 128 II 211 E. 2.3; 123 II 153 E 2b). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV). Nach der Rechtsprechung sind demgegenüber der wirtschaftlich Berechtigte des betroffenen Bankkontos oder gar Drittpersonen nicht zur Beschwerde legitimiert, dies selbst dann nicht, wenn dadurch deren Identität offen gelegt wird (vgl. TPF RR.2007.14 vom 25. April 2007, E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.72/2006 vom

### **E. 13**

Juli 2006, E. 1.3; BGE 130 II 162 E. 1.1; 129 II 268 E. 2.3.3, je m.w.H.).

- 6 -

Soweit von der streitigen Rechtshilfemassnahme die Bankkonten mit den Stammnummern 1 und 2 der Beschwerdeführerin bei der Bank C. betroffen sind (act. 9.2.1 - 2, act. 9.2.24 - 65), ist diese zur Beschwerdeführung legitimiert. In Bezug auf die rechtshilfeweise verfügte Edition der von der Kantonspolizei Schwyz hinsichtlich der Aktivitäten der A. erhobenen Akten (act. 9.3.1 - 17) ist die Beschwerdeführerin sodann persönlich und direkt

betroffen und ebenfalls beschwerdelegitimiert. Diesbezüglich ist daher auf die Beschwerde einzutreten. Soweit sich die verfügten Rechtshilfemassnahmen hingegen auf Bankverbindungen beziehen, deren Inhaber dritte Personen sind, ist mangels Legitimation der Beschwerdeführerin auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2.3 Zulässige Beschwerdegründe sind gemäss Art. 80i IRSG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (lit. a), sowie die unzulässige oder offensichtlich unrichtige Anwendung ausländischen Rechts in den Fällen nach Art. 65 IRSG (lit. b). Die II. Beschwerdekammer prüft auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Angemessenheit des angefochtenen Entscheides. Diese umfassende Kognition ist in Bezug auf die akzessorische Rechtshilfe zwar nicht ausdrücklich im Gesetz genannt. Aus den Materialien ergibt sich jedoch, dass nach dem Willen des Gesetzgebers in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten die neue Beschwerdeinstanz des Bundes im Wesentlichen über die gleiche Kognition verfügen soll wie die früheren kantonalen Rechtsmittelinstanzen, für welche Art. 80i Abs. 2 aIRSG keine Kognitionsbeschränkung vorsah (vgl. BBl 2001 S. 4422). Es ist daher in Bezug auf Art. 80i IRSG unter Heranziehung der Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 49 VwVG auch die Rüge der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie der Unangemessenheit zugelassen (vgl. TPF RR.2007.24 vom 8. Mai 2007, E. 2.6; RR.2007.18 vom 21. Mai 2007, E. 3.2; RR.2007.75 vom 3. Juli 2007, E. 2.3).

Die II. Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Wie bisher das Bundesgericht im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde befasst sich jedoch auch die II. Beschwerdekammer nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4, je m.w.H.; TPF RR.2007.34 vom 29. März 2007, E. 3; RR.2007.27 vom 10. April 2007, E. 2.3).

- 7 -

3.

3.1 Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Sie macht geltend, Beweisaufnahmen "aufs Geratewohl" seien unzulässig. Das Rechtshilfeersuchen umschreibe weder Gegenstand noch Person der Tat und der zu erhebenden Beweise rechtsgenügend. Dem Rechtshilfeersuchen sei lediglich zu entnehmen, dass B. im Ausland verschiedene Firmen betreibe und der Verdacht bestehe, er wolle dadurch sein Geschäftsgebaren, begangene Straftaten und daraus gezogene Vorteile verschleiern. Eine detaillierte Begründung dafür, weshalb insbesondere Kontounterlagen jeglicher Art bei der Bank C., welche auf den Namen des Angeschuldigten oder der A. lauteten, mit Beschlagnahme belegt werden sollen, werde nicht geliefert. Ebenso würden konkrete Anhaltspunkte fehlen, inwiefern die Beschwerdeführerin in das Strafverfahren in Deutschland involviert sein soll, respektive inwiefern Kontoinformationen bezüglich ihrer Konten für die Ermittlungen notwendig seien. Die einzige Beziehung, welche die Staatsanwaltschaft Rottweil zwischen den B. zur Last gelegten Delikten und der Beschwerdeführerin herstelle, sei die Tatsache, dass B. Geschäftsführer der Beschwerdeführerin sei. Wenn ein Strafverfahren gegen einen Arbeitnehmer geführt werde, gehe es nicht an, ohne nähere Begründung Kontoinformationen über dessen Arbeitgeber einzuholen. Die ersuchende Staatsanwaltschaft habe anzugeben, inwiefern sie konkrete

Anhaltspunkte dafür habe, dass diese Kontounterlagen Informationen bezüglich der in Deutschland behaupteterweise begangenen Sozialversicherungssteuer- Betrugs-Tatbestände liefern würden. Überdies müsse die Staatsanwaltschaft Rottweil nähere Angaben liefern, welche es den schweizerischen Behörden ermöglichen, eine konkrete Subsumtion der dem Angeschuldigten in Deutschland vorgeworfenen Sachverhalte unter einen Tatbestand des StGB's vornehmen zu können. Die bloss (abstrakte) Feststellung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, dass Abgabebetrug auch in der Schweiz als Vergehen strafbar sei, reiche nicht aus (act. 1, S. 4 f.). 3.2 Aus Art. 63 Abs. 1 IRSG geht hervor, dass Rechtshilfe nur soweit und in dem Umfang gewährt wird, als sie für ein Verfahren in strafrechtlichen An- gelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint. Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen. Dieses Prinzip beinhaltet auch das Gebot der Zwecktauglichkeit: Ohne erkennbaren Nutzen für das ausländische Strafverfahren ist eine Rechtshilfemassnahme unverhältnismässig (vgl. PETER POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, Rz. 407). Das Rechtshilfeersuchen hat die mutmassliche strafbare Handlung zu bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhaltes zu enthalten (Art. 14 Ziff. 2 EUeR; Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG). Die ersuchende Behörde hat sodann den Gegenstand und den Grund ihres Ersuchens zu spezifizieren (Art. 14 Ziff. 1

- 8 -

lit. b EUeR; Art. 28 Abs. 2 lit. b IRSG). Hieraus leitet die Praxis ein Verbot der Beweisausforschung ab. Dieses richtet sich gegen Beweisaufnahmen "auf's Geratewohl". Es dürfen keine strafprozessualen Untersuchungshandlungen zur Auffindung von Belastungsmaterial zwecks nachträglicher Begründung eines Tatverdachtes (oder zur Verfolgung nicht rechtshilfefähiger Delikte) durchgeführt werden. Eine hinreichend präzise Umschreibung der Verdachtsgründe soll möglichen Missbräuchen vorbeugen. Bei Ersuchen um Kontenerhebungen sind nach der Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich alle sichergestellten Aktenstücke zu übermitteln, welche sich auf den im Ersuchen dargelegten Verdacht beziehen können. Mithin muss ein ausreichender sachlicher Konnex zwischen dem untersuchten Sachverhalt und den fraglichen Dokumenten erstellt sein (vgl. TPF RR.2007.14 vom 25. April 2007, E. 4.2; RR.2007.16 vom 16. Mai 2007, E. 8.2; Urteile des Bundesgerichts 1A.189/2006 vom 7. Februar 2007, E. 3.1; 1A.72/2006 vom 13. Juli 2006, E. 3.1; BGE 129 II 462 E. 5.3; 122 II 367 E. 2c, je m.w.H.). Bei der Frage, welche Rechtshilfemassnahmen sachlich geboten und zulässig erscheinen, ist ausserdem das Ersuchen sachgerecht zu interpretieren. Damit können unnötige Prozessleerläufe vermieden werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.72/2006 vom 13. Juli 2006, E. 3.1 m.w.H.). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass von den Behörden des ersuchenden Staates nicht verlangt werden kann, den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darzustellen. Unter dem Gesichtspunkt des hier massgebenden EUeR reicht es aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichend konkrete Verdachtsgründe für eine rechtshilfefähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. in welchem Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1A.189/2006 vom 7. Februar 2007, E. 2.6; 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1; BGE 132 II 81 E. 2.1, je m.w.H.). 3.3 B. wird gemäss Sachverhaltsdarstellung des Rechtshilfeersuchens vom 11. August 2006 (act. 9.1.1.1) gewerbsmässiger Betrug nach § 263 Abs. 1 und 3, Nr. 1 des deutschen

Strafgesetzbuches vorgeworfen. Er soll der Stadt Z. (Deutschland) im Jahre 2005 etwa 160 Gewerbeanmeldungen landwirtschaftlicher Lohnunternehmer mit polnischer Staatsangehörigkeit vorgelegt haben, deren Betriebsstätte jeweils mit der Anschrift des Beschuldigten identisch gewesen sei. Es bestehe der Verdacht, dass bei diesen Gewerbetreibenden die von ihnen angegebene Selbständigkeit nicht vorgelegen habe, sondern tatsächlich eine abhängige Beschäftigung bei B., weshalb sie zur Sozialversicherung hätten gemeldet werden müssen. Weiter habe B. im Jahre 2004 und 2005 sowohl polnische als auch rumänische Staatsangehörige als Saisonarbeitskräfte, mit ausschliesslicher Arbeitsge-

- 9 -

nehmung für eine Beschäftigung in der Landwirtschaft, bei sich jedoch überwiegend im Verkauf der Erzeugnisse eingesetzt. Diese Arbeitnehmer hätten zur Sozialversicherung gemeldet werden müssen, da eine Befreiung von derselben nicht vorgelegen habe. Aufgrund der nicht abgegebenen Meldungen zur Sozialversicherung und des sich daraus ergebenden Verdachts, dass die Sozialversicherungsbeiträge von B. nicht abgeführt worden seien, sei der Deutschen Rentenversicherung ein Schaden in Höhe von mindestens EUR 170'000.-- entstanden. Gestützt auf diesen Sachverhalt und weil der Beschuldigte B. nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland verschiedene Firmen betreibe, vermutet die ersuchende Behörde, B. wolle dadurch das Geschäftsgebaren und Straftaten sowie daraus gezogene Vorteile verschleiern. Es sei bekannt, dass B. Geschäftsführer der schweizerischen Firma A. sei und eine Geschäftsbeziehung zum Bankeninstitut Bank C. (Kontonummer unbekannt) bestehe. Folglich ersuchte die Staatsanwaltschaft Rottweil um Ermittlungen hinsichtlich der Aktivität und des Geschäftsganges der A., insbesondere der Anzahl Arbeitnehmer sowie der Art und Natur ihrer Geschäftsbeziehungen sowie um Erhebung von Kontounterlagen jeglicher Art bei der Bank C., welche auf den Namen von B. oder der A. lauten oder an welchen diese verfügungs-, vollmachts- oder unterschriftsberechtigt seien.

3.4 Das Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Rottweil vermag die Anforderungen an Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR bzw. Art. 28 Abs. 2 lit. b IRSG nicht zu erfüllen. Es bezeichnet zwar die strafbaren Handlungen von B., doch beschreibt es den Sachverhalt nur sehr rudimentär. Angaben zur Beschwerdeführerin fehlen praktisch gänzlich. Es wird lediglich ausgeführt, B. sei Geschäftsführer der Beschwerdeführerin. Wie diese zu Recht moniert, geht aus dem Rechtshilfeersuchen nicht hervor, inwiefern sie in das deutsche Strafverfahren gegen B. involviert sein soll und inwiefern die sie betreffenden Kontoinformationen für Ermittlungen in Deutschland notwendig sein sollen. Eine ausreichende Konnexität der im deutschen Verfahren wegen Betrugs vorgenommenen Ermittlungen und der sich daraus ergebenden angebotenen Rechtshilfemassnahmen - insbesondere der streitigen Kontoerhebungen - in der Schweiz wurden somit nicht in hinreichender Weise dargelegt. Lediglich mit der Behauptung, der Beschuldigte B. betreibe im Ausland verschiedene Unternehmen, weshalb der Verdacht bestehe, er wolle so sein Geschäftsgebaren, Straftaten und daraus gezogene Vermögensvorteile verschleiern, lässt sich kein ausreichend enger Sachzusammenhang zwischen den Aktenerhebungen der Kantonspolizei Schwyz bzw. der Bankverbindung der Beschwerdeführerin bei der Bank C. und dem Gegenstand der Strafuntersuchung gegen B. begründen. Der von der Beschwerdeführerin geäusserte Verdacht, wonach es sich beim vorliegen-

- 10 -

den Rechtshilfeersuchen um eine Beweisausforschung handle (act. 1, S. 6), liegt nahe. Selbst wenn vorliegend eine konkrete Subsumtion der B. in Deutschland vorgeworfenen Sachverhalte auch unter einen Straftatbestand des schweizerischen Rechts vorgenommen werden und die beidseitige Strafbarkeit also bejaht werden könnte - was hingegen offen gelassen werden kann -, geht es insbesondere nicht an, ohne nähere Begründung global Einsicht in Bankkonten des Angeschuldigten und auch von Dritten zu verlangen. Im Rechtshilfeersuchen hätte zumindest ausgeführt werden müssen, inwiefern Angaben über die Bankbeziehung der Beschwerdeführerin zur Bank C. und die Offenlegung ihrer Konten wie auch die übrigen Ermittlungen bezüglich der Beschwerdeführerin hilfreich sein könnten, den Verdacht gegen B. wegen Entzugs von Sozialversicherungsgeldern in Deutschland zu klären oder zumindest weiter zu erhärten.

3.5 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde demnach gutzuheissen, soweit auf sie einzutreten ist. Ziff. 1 des Dispositivs der Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 22. März 2007 ist in Bezug auf die Übermittlung der in Ziff. 9 der Erwägungen genannten Akten der Kantonspolizei Schwyz Nr. 001 bis 017 und der Bank C. Nr. 01 und 02 sowie 24 bis 65 aufzuheben.

4.

4.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin teilweise kostenpflichtig (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts zur Regelung der Gerichtsgebühren, welche in Art. 63 Abs. 5 VwVG nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG (vgl. TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007, E. 5). Die reduzierte Gerichtsgebühr ist in Anwendung von Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zu berechnen und vorliegend auf Fr. 1'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 3'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Restbetrag von Fr. 2'000.-- zurückzuerstatten. 4.2 Gemäss Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Im Verfahren vor Bundesstrafgericht besteht die Parteientschädigung aus den Anwaltskosten (Art. 1 Abs. 1 des Reglements über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht vom 26. September 2006, SR 173.711.31). Das Honorar bzw. die Entschädigung wird im Verfahren vor Beschwerdekammer

- 11 -

nach Ermessen festgesetzt, wenn spätestens mit der einzigen oder letzten Eingabe keine Kostennote eingereicht wird (Art. 3 Abs. 2 des Reglements über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht). Vorliegend erscheint eine Entschädigung von Fr. 1'500.-- inkl. MwSt. angemessen. Diese ist gestützt auf Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 64 Abs. 2 VwVG der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. TPF RR.2007.1 vom 29. Januar 2007, E. 6.2.2).

- 12 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.